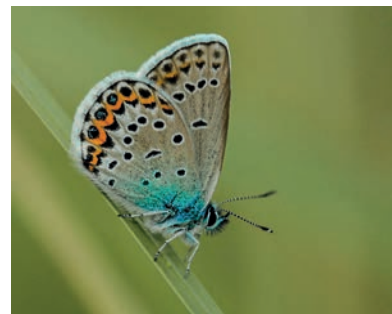
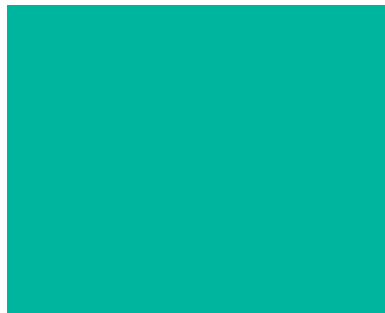




Natur- und Artenschutz in München

Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)



Handlungsfelder der UNB



„Vom Einzelbaum bis zum Biotopverbund – Naturschutz muss in jedem Bauantrag und jeder anderen Planung so früh wie möglich mitgedacht und berücksichtigt werden. Alle müssen sich engagieren. Nur so kann Naturschutz erfolgreich sein“

Liebe Leser*innen,

das Gesicht der Stadt wird geprägt aus dem Zusammenspiel von Naturraum und Städtebau. Die besondere Lage Münchens im Übergangsbereich großer Landschaftsräume – Heiden im Norden, Niedermoore im Westen, Laubwälder im Süden und der einzigartige Isarraum – sind von hohem landschaftlichen Reiz und weisen eine immer noch erstaunlich hohe Artenvielfalt auf.

Der Schutz urbaner Lebensräume ist ein stadtbedeutsames Ziel, das bei der starken Flächenkonkurrenz in der dynamischen Stadt fest im Blick gehalten werden muss. Eine nachhaltige Stadtentwicklung berücksichtigt diese wertvollen Lebensräume, die einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten. Dabei achten wir auf naturräumliche Verflechtungen über die Stadtgrenze hinaus und bauen regionale Netzwerke zur Zusammenarbeit aus – etwa beim Erhalt und der Weiterentwicklung des Münchner Grüngürtels.

Naturnahe Flächen sind viel mehr als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Sie sind artenreich, vielfältig, lebendig und schön. Sie tragen ganz maßgeblich zur Lebensqualität in einer Großstadt bei. Die Untere Naturschutzbehörde hat das Instrumentarium, diese Flächen für Mensch und Natur nachhaltig zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Umsetzung sind alle gefragt – mit mutigen Stadtratsentscheidungen, mit natursensiblen, ideenreichen Planungen und mit rücksichtsvollem Verhalten in der Natur.

Elisabeth Merk

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin







Naturschutz in der Stadt

In München, der am dichtesten besiedelten Großstadt Deutschlands, kommt dem Naturschutz eine besondere Bedeutung zu. Hier gilt es, die Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Erholungsqualität zu schützen, pflegen und weiterzuentwickeln. Die Untere Naturschutzbehörde ist für die Umsetzung des Naturschutzrechts vor Ort verantwortlich.

Hohe Artenvielfalt in München

In der Stadt haben sich vielerorts Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten. Neben Wäldern, Flussauen und Heideflächen sind das oft vom Menschen geschaffene neue Lebensräume wie zum Beispiel Kiesgruben und Bahnflächen. Die Artenvielfalt ist in Städten oft höher als in der intensiv genutzten freien Landschaft. Dies trifft insbesondere auch für die Landeshauptstadt München zu. Ihre besondere Lage im Übergangsbereich verschiedener charakteristischer Landschaftsräume (Heiden im Norden, Niedermoore im Westen, Laubwälder im Süden) und dem einzigartigen Isarraum begünstigen eine erstaunlich hohe Artenvielfalt, was einen besonderen Reiz der Stadt ausmacht.

Naturschutz und lebenswerter Wohnraum

Mit der sogenannten doppelten Innenentwicklung wird gleichwertig und gleichzeitig zu der baulichen Entwicklung auch die grüne Infrastruktur durch den Ausbau von Grünflächen, Grünverbindungen, den Schutz von Bäumen und naturschutzfachlich wertvollen Flächen gefördert. Ziel ist es, die Stadt attraktiv zu halten, den umgebenden Landschaftsraum zu schonen und als Grüngürtel zu schützen. Städtebau, Freiraumplanung und Naturschutz greifen hier

eng ineinander. Naturschutz und ein lebenswertes Wohnumfeld sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Es gilt, die Natur für den Menschen zu schützen.

Beschluss der Biodiversitätsstrategie

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19. Dezember 2018 die Biodiversitätsstrategie beschlossen. Die Umsetzung etlicher Handlungsfelder liegt im Aufgabenbereich der Unteren Naturschutzbehörde. Gerade das Handlungsfeld „Sicherung von Lebensräumen“ ist eine zentrale Aufgabe dieser Behörde, die Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Schutzobjekte wie Naturdenkmäler ausweist beziehungsweise die Ausweisung von Naturschutzgebieten unterstützt.

Beratungsangebot

Persönliche Beratung in der Unteren Naturschutzbehörde nach Vereinbarung
 Telefon: 089 233-227 99
 Telefax: 089 233-258 69
 E-Mail: plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
 Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für Rückfragen an.



Schützen

Die Sicherung von Landschaften, Lebensräumen und Einzelobjekten vor schädlichen Einflüssen, oft als „klassischer Naturschutz“ bezeichnet, ist eine der wichtigsten Aufgaben des behördlichen Naturschutzes.

Landschaftsschutzgebiete

Seit 1964 gibt es in München Landschaftsschutzgebiete. Sie dienen vor allem der Erholung der Menschen in der freien Natur, aber auch der Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Bestimmte Handlungen - zum Beispiel das Entfernen von Gehölzen dürfen im Landschaftsschutzgebiet erst durchgeführt werden, wenn zuvor eine Erlaubnis eingeholt wurde. Derzeit stehen 18 Gebiete mit insgesamt 4.798 Hektar Fläche unter Landschaftsschutz: Das sind 15,4 Prozent des Stadtgebietes. Die Landschaftsschutzgebiete machen den größten Teil der Schutzgebiete aus.

Die Untere Naturschutzbehörde führt die Verfahren durch, in denen neue Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sowie bestehende verändert oder aufgehoben werden sollen und vollzieht die Landschaftsschutzverordnungen.

Spätestens mit der Gründung des „Verein zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten in der Umgebung Münchens besonders des Isartales“ (Isartalverein) durch den Münchner Architekten Gabriel von Seidl im Jahre 1902 ist der Naturschutz in München angekommen. Auslöser der Gründung des Isartalvereins war letztlich der Baubeginn des Werkkanals zur Wasserkraftnutzung im Münchner Süden. Die Vereinstätigkeit begann mit dem Ankauf von Grundstücken, um sie- beispielsweise als Rast- und Aussichtsplatz- für die Erholung nutzbar zu machen oder von Bebauung freizuhalten. Ein weiteres wichtiges Ziel war und ist die Erschließung von Wanderwegen. Naturschutz ist deshalb traditionell auch die Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten.

Naturschutzgebiete

Neben den Landschaftsschutzgebieten gibt es vier Naturschutzgebiete in München: „Allacher Lohe“, „Panzerwiese und Hartelholz“, „Fröttmaninger Heide“ und „Schwarzhözl“. In Naturschutzgebieten werden vor allem bestimmte Lebensräume und Arten geschützt. Deshalb sind bestimmte Handlungen von vornherein verboten. Der Schutz ist also strenger als im Landschaftsschutzgebiet. Auch in Naturschutzgebieten ist die Erholungsnutzung möglich, steht aber wegen der stärkeren Einschränkungen nicht im Vordergrund. Die vier Naturschutzgebiete umfassen zusammen eine Fläche von 714 Hektar, also 2,3 Prozent des Stadtgebietes. Die Untere Naturschutzbehörde unterstützt die Höhere Naturschutzbehörde bei der Ausweisung und dem Vollzug der Naturschutzgebietsverordnungen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Neben Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten gibt es für kleine wertvolle Landschaftsbereiche die Möglichkeit, diese als geschützte Landschaftsbestandteile mit jeweils eigener Schutzverordnung auszuweisen. Hierzu zählen zum Beispiel Streuwiesenbereiche, Gehölzbestände oder Kiesgruben. Diese relativ strenge Schutzkategorie macht mit einer Fläche von insgesamt 175 Hektar beziehungsweise 0,56 Prozent des Stadtgebiets den geringsten Teil der Schutzgebiete aus.

Schutz von Einzelobjekten

Neben Schutzgebieten kennt das Naturschutzrecht auch den Schutz von Einzelobjekten. Naturdenkmäler können aufgrund ihrer naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ausgewiesen werden. Dementsprechend sind einzelne herausragende Bäume als Naturdenkmäler geschützt. Insgesamt gibt es derzeit an 99 Standorten Naturdenkmäler mit insgesamt 183 einzelnen Bäumen.

Naturschutz ist eine internationale Aufgabe. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz sind viele als Landschafts- oder Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen auch im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 enthalten. Neben den genannten Naturschutzgebieten sind dies die Angerlohe, der Nymphenburger Park mit den Auffahrtsalleen, das Isartal nördlich des Föhringer Rings und südlich der Brudermühlbrücke, sowie der Würmhölzlgraben/Kalterbach. Auch die zum Schutz dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde betreut.



Gesetzliche Schutzkategorien

	Schutzumfang, Schutzzweck	Beschränkung der Nutzung	Zuständigkeit
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	<p>Schutz des <u>Charakters</u> einer Landschaft</p> <p>In einem LSG wird der Naturhaushalt und das Landschaftsbild als Ganzes geschützt. Eingeschlossen sind die bestehende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die besondere Bedeutung für die Erholung ist ein eigener Schutzgrund.</p> <p>Geschützt werden häufig Kulturlandschaften, beispielsweise Hügellandschaften, Auenlandschaften, Moorlandschaften</p>	<p>Relativ geringfügig:</p> <p>Präventive Veränderungsverbote mit Erlaubnisvorbehalt, die auf den Charakter des Gebietes beziehungsweise auf den besonderen Schutzzweck abstellen.</p> <p>Im LSG muss die Handlung die schädigenden Folgen tatsächlich auslösen, um verboten zu sein (dies wird im Erlaubnisverfahren geprüft).</p> <p>Innerhalb eines LSG können auch strenger geschützte NSG, LB oder ND liegen.</p>	<p>***</p> <p>Landkreis, kreisfreie Gemeinde</p>
Naturschutzgebiet (NSG)	<p>Schutz <u>bestimmter Lebensräume</u> sowie Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Ein NSG dient vor allem dazu, besonders seltene oder gefährdete Arten sowie Lebensräume und Landschaften zu erhalten, die einen strengen Schutz vor zahlreichen menschlichen Einflüssen benötigen. In einem NSG ist Erholung nur soweit möglich, soweit es mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Geschützt werden meistens große Gebiete mit eher geringer Nutzungsintensität, wie intakte Moore und Auen, Gebiete mit Magerrasen, Trocken- und Schluchtwälder sowie Felsgebiete.</p>	<p><u>Umfassend:</u></p> <p>Absolute Veränderungsverbote, die nur mittels Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses überwunden werden können</p> <p>Bereits die Möglichkeit der Störung des Gebietes oder einzelner Bestandteile reicht für ein Verbot; deshalb gibt es in vielen NSGs Wegegebote / Betretungsverbote)</p>	<p>Regierungen als höhere Naturschutzbehörde (hNB)</p>
Geschützter Landschaftsbestandteil (LB)	<p>Schutz <u>bestimmter Teile</u> von Natur und Landschaft</p> <p>Ein LB dient dazu, die Funktionen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes kleinteilig zu erhalten.</p> <p>Geschützt werden beispielsweise kleinere Landschaftselemente wie Hangbereiche, Magerrasen und mit Gehölzen bestandene Flächen. Auch der Schutz des gesamten Bestandes an Gehölzen in einem bestimmten Gebiet ist möglich (Baumschutzverordnung).</p>	<p><u>Mehr oder weniger umfassend:</u></p> <p>Absolute Veränderungsverbote in Abhängigkeit vom Schutzzweck.</p> <p>Im Gegensatz zum NSG reicht die bloße Störung des Schutzgegenstandes nicht für Verbotregelungen.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde (UNB) < 10 Hektar</p> <p>hNB (> 10 Hektar)</p>
Naturdenkmal (ND)	<p>Schutz <u>besonderer Einzelschöpfungen</u> der Natur</p> <p>Bei einem ND steht der Denkmalcharakter (zum Beispiel Seltenheit, Eigenart oder Schönheit) im Vordergrund.</p> <p>Geschützt werden vor allem große und alte Bäume und Baumgruppen, aber auch Quellen und Gesteinsformationen.</p>	<p><u>Umfassend:</u></p> <p>Es gelten absolute Veränderungsverbote für das Schutzobjekt. Die Nutzung des umgebenden Grundstücks ist jedoch in der Regel ohne Einschränkungen möglich.</p>	<p>UNB</p>

Die Baumschutzverordnung ist in München wohl das bekannteste Instrument des Naturschutzes. Sie hat zum Ziel, dass das Stadtgebiet auch in den bebauten Bereichen durchgrünt ist und das Stadtbild durch Bäume bereichert wird. Darüber hinaus spielen Bäume eine wichtige Rolle für das Stadtklima, sie können schädliche Umwelteinwirkungen vermindern. Nicht zuletzt sind Bäume und Sträucher auch wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zum Beispiel für Vögel.

Baumschutzverordnung

Die Baumschutzverordnung schützt Gehölze in den im Zusammenhang bebauten Gebieten, soweit sie in den zur Verordnung gehörenden Karten verzeichnet sind. Geschützt sind alle Gehölze mit einem Stammumfang von 80 Zentimeter und mehr sowie alle mehrstämmigen Gehölze, deren Stammumfänge in der Summe 80 Zentimeter oder mehr betragen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 Zentimeter oder mehr erreicht hat. Die Entfernung oder Veränderung geschützter Gehölze ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn zuvor die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt wurde. Pro Jahr entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über ungefähr 7000 Bäume, darunter über ungefähr 3000 Bäume im Zusammenhang mit Bauvorhaben.

Ausgleich durch Neupflanzungen

Ein zentraler Gedanke der Baumschutzverordnung besteht darin, die Verluste an geschützten Bäumen die im Rahmen der Stadtentwicklung unvermeidlich sind, so gut wie möglich durch Neupflanzungen auszugleichen. Soweit auf Baugrundstücken eine Ersatzpflanzung nicht mehr möglich ist, sind Ausgleichszahlungen zu leisten, die zweckgebunden für Neupflanzungen oder Baumpflege zu verwenden sind.

Artenschutz

Neben dem Schutz von Flächen und Bäumen ist die Untere Naturschutzbehörde auch im Artenschutz auf vielfältige Weise tätig. Artenschutz bedeutet beispielsweise, dass in der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres, der Rückschnitt von Gehölzen eingeschränkt ist.

Bestände sichern

Darüber hinaus sind auch einzelne Pflanzen und Tiere besonders oder streng geschützt. So dürfen beispielsweise Vögel oder Fledermäuse nicht getötet oder erheblich gestört und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht es, die Bestände der betroffenen Arten zu sichern. Für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben können die Anforderungen zum Schutz dieser Arten zusätzliche technische Herausforderungen und Kosten darstellen. Es sind viele geschützte Tier- und Pflanzenarten bedroht, weil sie widerrechtlich der Natur entnommen und in Gefan-



Bauliche Nachverdichtung erfolgt häufig auf der Grundlage eines auf den Baugrundstücken bereits bestehenden Baurechts. In diesen Fällen können auch geschützte Bäume häufig nur teilweise und nach intensiven Verhandlungen erhalten werden. Umso wichtiger ist es, dass die zu erhaltenden Bäume auf den Baustellen geschützt werden. Die Baugenehmigungen enthalten dazu verschiedene Auflagen. So wird bestimmt, welche Bäume stehen bleiben müssen und welche Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln und der Krone erforderlich sind. So sind häufig Baumschutzzäune zu errichten und Wurzelvorhänge anzulegen oder Kronen fachgerecht zurückzuschneiden.

gesellschaft gehalten oder zu Produkten für den menschlichen Konsum verarbeitet werden.
So ist der Besitz und die Vermarktung bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder von Produkten aus diesen Arten verboten. Dies ist ein weltweites Problem, mit dem die Untere Naturschutzbehörde in vielfältiger Weise zu tun hat. Es macht eine konsequente Vorgehensweise aller beteiligten Behörden erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde setzt hier internationales, europäisches und nationales Artenschutzrecht um. Sie überwacht die Besitz- und Vermarktungsverbote und erteilt Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen, Auktionshäuser, Antiquitätengeschäfte, Messen, Circus und den Tierpark Hellabrunn. Diesbezüglich werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

Die Untere Naturschutzbehörde verwahrt zum Teil beschlagnahmte beziehungsweise eingezogene Gegenstände aus Bestandteilen geschützter Tiere und Pflanzen. In der Asservatenkammer finden sich vielerlei Gegenstände aus Elfenbein, Pelze exotischer Tiere, Möbel aus dem Holz geschützter Baumarten und andere Produkte, für die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten. Zur Durchsetzung dieser Verbote besteht eine enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie dem Zoll oder dem Bundesamt für Naturschutz.



Pflegen

Lange vor der Stadtgründung Münchens im Jahr 1158 war der Münchner Raum besiedelt. Auch damals haben sich Landschaften und Vegetationsformen durch menschlichen Einfluss verändert. Dadurch sind Kulturlandschaften wie die Heiden und Lohwälder im Münchner Norden entstanden, die sich durch einen besonderen Reichtum an seltenen und gefährdeten Arten auszeichnen.

Pflegemaßnahmen

Sobald die ursprüngliche Nutzung dieser Flächen zum Beispiel durch Beweidung wegfällt, können sich Sträucher und Bäume entwickeln. Am Ende dieser Entwicklung würde auf den meisten Flächen in München ein Wald entstehen. Selbstverständlich sind auch Gehölzbestände wertvolle Lebensräume (Biotope). Lichtbedürftige Pflanzen und Tierarten können dort aber nicht überleben. Je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung sind unterschiedliche Pflegemaßnahmen sinnvoll. Deshalb werden an manchen Stellen Gehölze entfernt oder zurückgedrängt und an anderen Stellen gefördert.

Die beste Pflege für Heideflächen ist die Beweidung, die zu ihrem Entstehen geführt hat. Deshalb werden diese Flächen nach Möglichkeit beweidet. Dort, wo dies nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, sind andere Pflegemaßnahmen erforderlich. Bei Wiesen ist dies häufig eine späte Wiesenmahd. Auf Flächen mit besonders hochwertigen Pflanzen und Tieren kann es erforderlich sein, die Pflegearbeiten nicht mit großen Maschinen durchzuführen, sondern in mühevoller Kleinarbeit zu erledigen. Dies wird häufig von Ehrenamtlichen aus den Naturschutzverbänden geleistet.

Vertragsnaturschutz

Eine fachgerechte Landschafts- und Biotoppflege kostet Geld. Der Vertragspartnerschutz bietet die Möglichkeit mit Hilfe von staatlichen Fördergeldern vor allem den Landwirtinnen und Landwirten sowie Naturschutzverbänden zu helfen, dass die Kosten für aufwändige Pflegearbeiten besser gedeckt werden können. Die Untere Naturschutzbehörde berät zu den Fördermöglichkeiten und nimmt fachlich zu entsprechenden Anträgen Stellung. Darüber hinaus betreut sie im Stadtgebiet die BayernNetz-Natur-Förderprojekte „Aubinger Moos“ und „Neues Leben für das Dachauer Moos“, in denen gezielt über Fördermöglichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich beraten wird.

Biotoppflege

Über die staatlichen Fördermöglichkeiten hinaus hat der Stadtrat Finanzmittel für die Biotoppflege auf privaten Flächen zur Verfügung gestellt, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, zusätzliche wichtige Flächen im Sinne des Naturschutzes zu pflegen, für die es ansonsten keine Fördermöglichkeit gäbe. Insgesamt trägt die Landschafts- und Biotoppflege entscheidend dazu bei, die Artenvielfalt in der Stadt zu erhalten. Seit dem Jahr 2008 koordiniert die Untere Naturschutzbehörde das Forum Biotoppflege, in dem die verschiedenen in diesem Bereich tätigen Institutionen vertreten sind. Hier werden Aktivitäten und Probleme besprochen und der fachliche Austausch gepflegt.

Auch die Stadtbäume brauchen Pflege. Sie sind häufig schädigenden Einflüssen ausgesetzt. Hitze und Trockenheit, Luftverschmutzungen und Aufgrabungen machen vor allem den Bäumen im Straßenraum zu schaffen. Um sie unter widrigen Umständen möglichst lange erhalten zu können, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde Baumpflegemaßnahmen durch Zuschüsse, die mit den Ersatzzahlungen aus der Baumschutzverordnung finanziert werden.



Die Wechselkröte aber auch andere Amphibienarten sind auf Kleingewässer angewiesen, in denen keine Fische oder andere Tiere vorkommen, für die Kröteneier eine willkommene Mahlzeit darstellen. Deshalb ist es für das Überleben dieser Arten sehr wichtig, dass Kleingewässer periodisch austrocknen können oder eben anderweitig fischfrei gehalten werden. Deshalb kann auch Abfischen zur Biotoppflege gehören.



Entwickeln

Das Naturschutzrecht sieht vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Grundgedanke dabei ist, dass infolge von Bauvorhaben keine dauerhaften Substanzverluste an natürlichen Lebensgrundlagen, Tieren und Pflanzen entstehen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in der Nähe des Vorhabens oder an anderer Stelle passende ökologische Aufwertungen durchgeführt werden. Die fachgerechte Herstellung und Pflege dieser Ausgleichs- und Ersatzflächen ist vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu leisten oder zu finanzieren. Viele befinden sich in städtischem Eigentum. Sie werden vom städtischen Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, oder vom Kommunalreferat, Stadtgüter München, betreut.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde ist es, zu den verschiedensten raumbeanspruchenden Planungen Stellung zu nehmen, die in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Sie sorgt in diesem Zusammenhang dafür, dass geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorgesehen werden und in die entsprechenden Genehmigungen einfließen. Die dafür erforderlichen Flächen werden an das sogenannte Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet, damit diese Ökoflächen nicht anderweitig verwendet werden.

In München gibt es derzeit Flächen in der Größenordnung von 300 Hektar, auf denen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht umgesetzt werden. Für die Kontrolle dieser Flächen sind die jeweiligen Genehmigungsbehörden zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eigene Beobachtungen und fachliche Stellungnahmen mit, dass diese Flächen fachgerecht bereitgestellt und den jeweiligen Zielen entsprechend gepflegt werden.



Beobachten und Bewerten

Die Untere Naturschutzbehörde hat auch die Aufgabe, die Natur zu beobachten und zu bewerten. Als Arbeitsgrundlagen stehen ihr beispielsweise die amtliche Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder das Arten- und Biotopschutzprogramm zur Verfügung.

Darüber hinaus ergibt sich aus stadteigenen Grundlagenuntersuchungen und den für die verschiedenen Vorhaben anzufertigenden Fachgutachten ein gutes Bild über die Verbreitung verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in München. Diese Kenntnisse fließen in fachliche Einschätzungen und Stellungnahmen zu verschiedenen Projekten ein oder dienen als Grundlage für Schutzprojekte oder konkrete Naturschutzmaßnahmen.

Auch bei Baumfällanträgen kann nicht einfach vom Schreibtisch aus entschieden werden:

Für jeden Antrag wird ein Kurzgutachten erstellt oder angefordert, das die wichtigsten Merkmale des Baumes beschreibt und bewertet. In einzelnen Fällen werden umfangreichere Baumgutachten an Fachfirmen vergeben. Besonders bei den Naturdenkmälern wird ein hoher Kontroll- und Dokumentationsaufwand betrieben, um ihre Entwicklung im Auge zu behalten.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich ein Beobachtungsbedarf vor allem aus den langen Entwicklungszeiten. Herstellungsfehler, ungeeignete oder fehlende Pflege aber auch unvorhergesehene Einflüsse können dazu führen, dass die Ziele solcher Maßnahmen nicht erreicht werden können. Eine frühzeitige und in regelmäßigen Abständen wiederholte Erfolgskontrolle gehört zu den Standardauflagen für Genehmigungen größerer Eingriffsvorhaben.



Informieren

Information ist der Schlüssel zum Verständnis. Im Tätigkeitsfeld der Unteren Naturschutzbehörde bedeutet dies, über die in München typischen und besonderen Landschaften, Lebensräume und Arten zu informieren. Die Untere Naturschutzbehörde nutzt hierzu Beschilderungen, Informationsblätter, Flugblätter oder Internet-Inhalte. Sie informiert regelmäßig die Presse über wiederkehrende oder aktuelle Themen.

Verständnis kann vor allem im Dialog geweckt werden. Deshalb setzt die Untere Naturschutzbehörde auch auf Beratungsgespräche, um den verantwortlichen Umgang mit Bäumen, Biotopen und Arten in München zu fördern und die Akzeptanz für naturschutzrechtliche Ge- und Verbote zu erhöhen. Viele auftretende Probleme lassen sich aber auch ohne formelle Verwaltungsverfahren lösen. Deshalb bietet die Untere Naturschutzbehörde unter anderem eine Biber-, Wespen- und Hornissenberatung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

In den vergangenen Jahren hat sich in großen Schutzgebieten das Konzept der Gebietsbetreuung als besonders wirksames Instrument des Naturschutzes erwiesen. Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer sind zentrale fachkundige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort, die mit allen auftretenden Themen konfrontiert werden können. Ihre Aufgabe ist es, zwischen den verschiedenen Interessensgruppen zu vermitteln. Darüber hinaus führen sie Aktionen zur Umweltbildung durch, zum Beispiel Führungen für verschiedene Zielgruppen oder Erlebnispädagogik für Kinder. Zusätzlich melden sie Verstöße gegen Naturschutzrecht an die Unteren Naturschutzbehörden.

Neben den klassischen Flyern zu den vier Naturschutzgebieten gibt es das Entdeckerheft für Panzerwiese und Hartelholz. Es führt Kinder spielerisch an die Besonderheiten des Naturschutzgebiets heran. So stellt es typische Tiere kindgerecht vor, regt zum Spielen in der Natur an und fördert das Entdecken mit allen Sinnen.



Kooperieren

Naturschutz kann in allen raumbeanspruchenden Planungen eine Rolle spielen. Es ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde, die Belange des Naturschutzes in den verschiedenen Planungsdisziplinen zu vertreten.

Werden durch die Planung wertvolle Biotope zerstört oder beeinträchtigt, Wanderungsbeziehungen unterbrochen oder Vorkommen seltener Arten in Mitleidenschaft gezogen? Bietet die Planung realistische Angebote, Eingriffe auszugleichen oder sogar Verbesserungen für Natur und Landschaft zu erreichen? Entspricht sie den naturschutzrechtlichen Vorgaben?

Die Untere Naturschutzbehörde begleitet die Planungs- und Baugenehmigungsverfahren naturschutzfachlich und -rechtlich. Je früher die Naturschutz-Themen behandelt werden, umso besser gelingt es, für alle Seiten akzeptable und rechtssichere Lösungen zu finden.

Im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit ist es möglich, die Chancen für naturschutzverträgliche Lösungen in allen Fachplanungen und auf allen Planungsebenen zu nutzen. Diese reichen von großräumigen städtebaulichen Entwicklungen oder komplexen Planfeststellungsverfah-

ren, z.B. zu Vorhaben der Bahn, bis zu kleineren Plangenehmigungen, z.B. bei der Gewässerregulierung. Naturschutz bedeutet hier auch stets Werbung für Akzeptanz bei den Verantwortlichen und verlangt große Überzeugungskraft.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Kooperation mit dem ehrenamtlichen Naturschutz, den verschiedenen Naturschutzverbänden sowie dem Naturschutzbeirat, dem gesetzlich verankerten Fachbeirat der Unteren Naturschutzbehörde, dessen Mitglieder ehrenamtlich arbeiten.

Die Untere Naturschutzbehörde organisiert ein weiteres Fachgremium, das Forum Biotoppflege. Hier sitzen alle beteiligten Fachstellen zum Thema Biotoppflege an einem Tisch. Die Landwirt*innen sind hier und in der Umsetzung wichtige Partner*innen.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren, z.B. bei Unterschutzstellungsverfahren gewinnen auch freiwillige Formate der Partizipation, z.B. in Form von Bürgerdialogen und Podiumsdiskussionen verstärkt an Bedeutung.



Vollziehen

Die Untere Naturschutzbehörde vollzieht die Naturschutzgesetze, die naturschutzrechtlichen Verordnungen wie die Baumschutz-, Landschaftsschutz- und Naturdenkmalverordnung, sowie die verschiedenen Verordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile.

Sie vollzieht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und setzt die Freiflächengestaltungssatzung um. Sie prüft dabei, ob und – wenn ja – unter welchen Auflagen Ausnahmen erteilt werden können. Dies betrifft zum Beispiel Baumfällungen, Veranstaltungen und bauliche Vorhaben in Schutzgebieten oder die Begrünung der Freiräume größerer Bauvorhaben. Es geht auch um die Ahndung von Verstößen gegen das Naturschutzrecht, zum Beispiel Schuttablagerungen in Schutzgebieten, ungenehmigte Gehölzentfernungen oder nicht oder nicht ausreichend ausgeglichene Eingriffe.

Somit sorgt die Untere Naturschutzbehörde für rechtssichere Lösungen naturschutzrechtlicher Fragestellungen. Dabei setzt sie vorrangig auf Beratung, Aufklärung und Kommunikation, um zum Beispiel die Genehmigungsverfahren für alle Beteiligten nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

Um jedoch sicherzustellen, dass Auflagen, Zusagen und Vereinbarungen eingehalten werden, sind auch Kontrollen erforderlich. Bei Bedarf schaltet die Untere Naturschutzbehörde die Bußgeldstelle ein, die gegebenenfalls die Verhängung angemessener Bußgelder veranlasst.

Naturschutz - Beitrag zur Daseinsvorsorge

- Naturschutz ist vielfältig und fachübergreifend
- Er ist Baum-, Biotop- und Artenschutz
- Er steht für den nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft
- Er dient gesellschaftlichen "Zielen" wie Biodiversität und Klimaschutz



Für die Entfernung geschützter Gehölze ist grundsätzlich eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt, die entsprechende Genehmigung bei Baumfällarbeiten für mögliche Kontrollen vor Ort zur Hand zu haben und die Anwohner/-innen und Mieter/-innen über bevorstehende Arbeiten zu informieren.

Kontakt:

plan.ha4-naturschutz@muenchen.de

Aktionen / Initiativen

Mein schönster Baum

Die UNB lädt alle Münchnerinnen und Münchner ein, ihren „besonderen Baum“ in Text und Bild vorzustellen. Gesucht sind Bäume, die mit einer persönlichen Geschichte verbunden sind, skurril gewachsen oder Bäume, die an einem ungewöhnlichen Standort stehen. Bäume lassen sich aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten- aus wissenschaftlichen, ökologischen, philosophischen oder kulturhistorischen. Mit der Aktion möchte die UNB den Blick dafür schärfen, dass Bäume aus vielerlei Gründen von Bedeutung sind – unabhängig von Schutzverordnungen und der damit zwangsläufig verbundenen Pflicht zu objektiv messbaren Kriterien.

Mitmachen kann jeder, der einen persönlichen Bezug zu einem Baum in München hat.



Ersatzbauminitiative

Bäume tragen erheblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Wird die Fällung eines geschützten Baumes bei einem Fällgrund gemäß der Baumschutzverordnung genehmigt, kann ein Ersatzbaum verlangt werden. So soll langfristig die Durchgrünung der Stadt mit all ihren positiven Wirkungen für das Stadtklima, den Arten- und Biotopschutz, die Stadtgliederung und Stadtgestaltung erhalten werden. Jeder Ersatzbaum kann erst nach Jahrzehnten die Funktion eines gefällten Baumes wieder übernehmen. Ein Verlust ist ein alter Baum allemal - umso wichtiger ist die zuverlässige und zeitnahe Pflanzung des Ersatzbaumes. Das wird verstärkt überprüft.



Grenzbauminitiative

Das Nachbarschaftsrecht sieht vor, dass ein Baum mindestens in zwei Meter Entfernung von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden muss. Nur mit Einverständnis des Nachbarn ist ein engerer Pflanzabstand privatrechtlich möglich. Bei der baurechtlich begründeten Nachverdichtung verringert sich auch stetig der Raum für Nachpflanzungen.

Um einen Anreiz für die Pflanzung von Bäumen auf der Grenze zu schaffen, hat die Untere Naturschutzbehörde die „Grenzbauminitiative“ entwickelt: Verpflichten sich zwei Nachbarn, einen Baum auf die Grenze zu pflanzen und diesen dauerhaft zu erhalten, übernimmt die Landeshauptstadt München einen Großteil der Kosten.



Weitere Informationen über alle Aktionen der UNB unter www.muenchen.de/naturschutz

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk

Text: Untere Naturschutzbehörde (UNB),
Dr. Stefan Fiedl
Gestaltung: Barbara Opitsch
Fotos: Landeshauptstadt München
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier

Februar 2021

